

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 183

22. Jahrgang

19. Juli 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

79/639/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 1979 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 77/706/EWG des Rates 1

79/640/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 21. Juni 1979 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/576/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz 11

79/641/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 27. Juni 1979 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, mit Getreidesaatgut, mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und mit Gemüsesaatgut 13

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1979

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 77/706/EWG des Rates

(79/639/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 77/706/EWG des Rates vom 7. November 1977 zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

Nach Anhörung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der genannten Entscheidung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 21. Juni 1976 die Verordnung (EWG) Nr. 1729/76 betreffend die Mitteilung von Informationen über die Energieversorgungslage der Gemeinschaft ⁽²⁾ verabschiedet.

Die Kommission hat die Entscheidung 78/890/EWG vom 28. September 1978 zur Durchführung der Entscheidung 77/186/EWG des Rates über die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten ⁽³⁾ erlassen.

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 77/706/EWG kann die Kommission bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus nach Anhörung der in der Richtlinie 73/238/EWG vorgesehenen Gruppe als Richtwert für die ganze Gemeinschaft eine Einschränkung des Verbrauchs an Erdölerzeugnissen festsetzen, die bis zu 10 % des Normalverbrauchs betragen kann.

Die Entscheidung 77/706/EWG bestimmt in Artikel 1 Absatz 2, daß die Kommission dem Rat vor Ablauf von zwei Monaten nach Anwendung von Artikel 1 zur Wahrung der Einheit des Marktes und einer gerechten Verteilung der sich aus der Krise ergebenden Schwierigkeiten auf alle Energieverbraucher der Gemeinschaft einen neuen Richtwert für die Einschränkung vorschlägt, der 10 % des Normalverbrauchs erreichen kann und in differenzierter Weise je nach Mitgliedstaat angewandt wird, und wonach die eingesparten Mengen zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Nach der gleichen Vorschrift kann die Kommission im Falle eines bedeutenden Defizits dem Rat vorschlagen, den Richtwert für die Einschränkung auf mehr als 10 % hinaufzusetzen und auf andere Energieträger auszudehnen.

Die Aufteilung der eingesparten Mengen auf die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 77/706/EWG kann zusätzliche Kosten zur Folge haben, deren Bewertung und Regulierung in die Zuständigkeit der Parteien fallen. Auf Antrag eines Mitgliedstaats muß

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 11. 1977, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 23. 7. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 311 vom 4. 11. 1978, S. 13.

die Kommission allerdings gegenüber den betroffenen Mitgliedstaaten Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben können, um eine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten über die zusätzlichen Kosten zu erleichtern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben muß die Kommission über eine genaue Kenntnis der Energielage der Mitgliedstaaten, ihrer Versorgung mit Erdöl und Erdölzeugnissen, der effektiven Möglichkeiten zur Substitution der verschiedenen Energieformen und der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Einschränkung des Energieverbrauchs in den Mitgliedstaaten verfügen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Angaben übermitteln —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Anwendung dieser Entscheidung gelten für:

- a) „normaler Verbrauch an Erdöl und Erdölzeugnissen“,
- b) „Basiszeitraum“
- c) „Versorgungsdefizit“ und
- d) „normale Versorgung“

die entsprechenden Begriffsbestimmungen in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und d) der Entscheidung 78/890/EWG.

(2) Im Sinne dieser Entscheidung sind:

- a) „normaler Energieverbrauch“ der durchschnittliche Tagesverbrauch, der in einem Basiszeitraum verzeichnet wird, d. h.:
einheimische Erzeugung von Primärenergie,
zuzüglich Einfuhren,
zuzüglich Lieferungen aus Ländern der Gemeinschaft,
abzüglich Ausfuhren,
abzüglich Lieferungen an Länder der Gemeinschaft,
zu- bzw. abzüglich Vorratsveränderungen,
Bunkerablieferungen für die Seeschifffahrt gelten als Ausfuhren;
- b) „substituierbare Erdölzeugnisse“ die in den Elektrizitätswerken sowie gegebenenfalls in anderen Industriezweigen einschließlich der Kraftwerke der Eigenerzeuger verbrauchten Heizölmengen, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgestellt werden;
- c) „substituierbare Energie“ die Gesamtheit der in den Elektrizitätswerken sowie gegebenenfalls in anderen

Industriezweigen einschließlich der Kraftwerke der Eigenerzeuger verbrauchten Energiemengen, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgestellt werden.

Artikel 2

(1) Das Ausmaß der differenzierten Einschränkungen an substituierbaren Erdölzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Entscheidung 77/706/EWG darf bei auftretenden Versorgungsschwierigkeiten die gemäß untenstehendem Absatz 2 festgestellten tatsächlichen Substitutionsmöglichkeiten nicht überschreiten.

(2) Die in der Richtlinie 73/238/EWG vorgesehene Gruppe prüft auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 an die Kommission übermittelten statistischen Angaben einmal jährlich sowie immer im Falle von Versorgungsschwierigkeiten die in den Mitgliedstaaten gegebenen Substitutionsmöglichkeiten für Erdölzeugnisse, die dazu bestimmt sind, in erster Linie den Bedarf an schwerem Heizöl der Kraftwerke zu decken, wobei aber auch die Substitutionsmöglichkeiten von Heizöl in anderen Industriebranchen einschließlich der Kraftwerke der Eigenerzeuger berücksichtigt werden. Nach der Prüfung vermerkt die Kommission die auf diese Weise festgestellten Substitutionsmöglichkeiten.

Artikel 3

(1) Setzt die Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 77/706/EWG einen Richtwert für die Einschränkung des Verbrauchs an Erdölzeugnissen fest, der bis zu 10 % des normalen Verbrauchs betragen kann, so berücksichtigt sie vor allem:

- die Gesamtlage der Versorgung mit Erdölzeugnissen,
- die Versorgungslage in jedem Mitgliedstaat,
- von den Mitgliedstaaten ergriffene Maßnahmen zur Verbrauchseinschränkung,
- von den Mitgliedstaaten eingegangene internationale Verpflichtungen.

(2) Schlägt die Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Entscheidung 77/706/EWG dem Rat einen Richtwert für die differenzierte Einschränkung des Verbrauchs an nicht-substituierbaren und an substituierbaren Erdölzeugnissen vor, so berücksichtigt sie neben den oben in Absatz 1 genannten Kriterien vor allem die Grenzen, die jedem Mitgliedstaat von den in den Elektrizitätswerken sowie gegebenenfalls in anderen Industriezweigen einschließlich der Kraftwerke der Eigenerzeuger bestehenden tatsächlichen und gemäß Artikel 2 festgestellten Substitutionsmöglichkeiten gesetzt werden.

(3) Schlägt die Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Entscheidung 77/706/EWG dem Rat

vor, den Richtwert für die Einschränkung auf über 10 % heraufzusetzen und auf andere Energieträger auszudehnen, so berücksichtigt sie neben den oben in Absatz 1 genannten Kriterien vor allem:

- die Gesamtlage der Versorgung mit Energie,
- die voraussichtliche Dauer der Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen,
- bereits stattgefundene Entnahmen aus den Pflichtvorräten der Mitgliedstaaten an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen.

Artikel 4

Wird Artikel 1 der Entscheidung 77/706/EWG angewendet, so kann ein Mitgliedstaat, statt den Verbrauch einzuschränken, auf den Teil seiner Vorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zurückgreifen, den er über seine Verpflichtung gemäß den Richtlinien 68/414/EWG und 72/425/EWG hinaus hält.

Artikel 5

(1) Die eingesparten Mengen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 77/706/EWG zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden sollen, ergeben sich aus dem nach Artikel 1 Absatz 2 derselben Entscheidung differenzierten Satz der Einschränkung des Verbrauchs an Erdölerzeugnissen für jeden Mitgliedstaat.

(2) Ein Mitgliedstaat, dessen Verbrauchseinschränkungssatz über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, hat eine Zuteilungsverpflichtung in Höhe der Differenz zwischen dem Verbrauch, den er hätte aufrechterhalten können, wenn es für die gesamte Gemeinschaft eine einheitliche Verbrauchseinschränkung gegeben hätte, und seinem entsprechend Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 77/706/EWG eingeschränkten Verbrauch.

(3) Ein Mitgliedstaat, dessen Verbrauchseinschränkungssatz unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, hat Anspruch auf eine Zuteilung in Höhe der Differenz zwischen seinem entsprechend Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 77/706/EWG eingeschränkten Verbrauch und dem Verbrauch, den er hätte aufrechterhalten können, wenn es für die gesamte Gemeinschaft eine einheitliche Verbrauchseinschränkung gegeben hätte.

Artikel 6

(1) Die durch die Aufteilung der nach Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 77/706/EWG eingesparten Mengen auf die Mitgliedstaaten gegebenenfalls verursachten zusätzlichen Kosten sind von den Parteien zu tragen, die aus der Aufteilung Nutzen ziehen. Die Feststellung dieser zusätzlichen Kosten obliegt den betroffenen Parteien.

(2) Erhebt ein Mitgliedstaat Einwendungen gegen die Kostenregelung, so kann die Kommission Empfehlungen oder Stellungnahmen an die betreffenden Mitgliedstaaten aussprechen.

Artikel 7

(1) Die Kommission kann die Unternehmen, die die Gemeinschaft mit Erdöl und Erdölerzeugnissen versorgen, konsultieren, um Auskünfte allgemeiner Art sowie gegebenenfalls unter den in Artikel 4 der Entscheidung 78/890/EWG genannten Bedingungen eine angemessene technische Unterstützung insbesondere zur Durchführung von Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 77/706/EWG zu erlangen.

(2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Zuteilungsrechte bzw. -verpflichtungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 77/706/EWG; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 8

Die Angaben über den Energieverbrauch, aufgegliedert nach Haupterzeugnissen und Verbrauchsbereichen, werden den Antworten der Mitgliedstaaten an die Kommission gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1729/76 entnommen.

Artikel 9

(1) Die Angaben über den Normalverbrauch an Erdöl und Erdölerzeugnissen werden den Antworten der Mitgliedstaaten an die Kommission gemäß Artikel 5 der Entscheidung 78/890/EWG entnommen.

(2) Treten Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen auf, so kann die Kommission verlangen, daß ihr diese Angaben als Vorausschätzungen in der Art und Weise mitgeteilt werden, die sie entsprechend den Mustern gemäß dem Anhang bestimmt.

(3) Damit die Kommission, insbesondere bei Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 77/706/EWG, die Versorgungslage besser beurteilen kann, kann sie nach Anhörung der in der Richtlinie 73/238/EWG vorgesehenen Gruppe von den Mitgliedstaaten verlangen, ihr die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Informationen aufgeschlüsselt nach Unternehmen mitzuteilen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich bis zum 31. Dezember gemäß Artikel 2 und

auf der Grundlage eines von der Kommission ausgearbeiteten, gemeinsamen Modells die Angaben, die für die Ermittlung der am 1. Oktober des betreffenden Jahres bestehenden Substitutionsmöglichkeiten erforderlich sind.

(2) Sobald Artikel 1 der Entscheidung 77/706/EWG angewendet wird, machen die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben, aus denen hervorgeht, welche tatsächlichen Substitutionsmöglichkeiten zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Artikel 11

Wird Artikel 1 der Entscheidung 77/706/EWG angewendet, so melden die Mitgliedstaaten der Kommission alle Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs an Erdölerzeugnissen, sobald sie die Maßnahmen getroffen haben.

Artikel 12

Die Kommission legt der in Artikel 3 der Richtlinie 73/238/EWG vorgesehenen Gruppe eine Zusammenfassung der nach Artikel 9, 10 und 11 eingeholten Angaben vor, sobald sie diese erhalten hat.

Artikel 13

Die aufgrund dieser Entscheidung gemachten Angaben sind vertraulich. Diese Bestimmung steht der Weiter-

gabe von allgemeinen Informationen oder von Zusammenfassungen ohne individuelle Angaben über die Unternehmen nicht entgegen.

Artikel 14

Auf Antrag eines Mitgliedstaats prüft die Kommission im Benehmen mit der Gruppe nach Artikel 3 der Richtlinie 73/238/EWG die sich bei der Anwendung dieser Entscheidung ergebenden Probleme und nimmt am Wortlaut die Änderungen vor, die sich aufgrund der gewonnenen Erfahrung sowie wesentlicher Strukturveränderungen in der Versorgungslage, insbesondere bei den Kraftwerken eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, als erforderlich erweisen.

Artikel 15

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juni 1979

Für die Kommission

Guido BRUNNER

Mitglied der Kommission

ANHANG

MONATLICHER FRAGEBOGEN ÜBER DIE LAGE DER ÖLVERSORGUNG DER GEMEINSCHAFT

I. ERLÄUTERUNGEN

A. Einheiten und Umrechnungsfaktoren

a) Einheiten

Sämtliche Daten sind in tausend Tonnen aufgerundet bzw. abgerundet auf die nächsten tausend Tonnen anzugeben.

b) Erdölerzeugnisse und „Rohöleinheit“

Alle Erdölerzeugnisse sind in „Rohöleinheiten“ umzurechnen, indem die in Tonnen ausgedrückten Mengen von Erdölerzeugnissen mit dem Umrechnungsfaktor 1,065 multipliziert werden.

c) Umrechnung von Barrels in Tonnen

Zur Umrechnung der Barrels in Tonnen wird durch die den realen Dichten entsprechenden Umrechnungsfaktoren dividiert. Falls die Umrechnung aufgrund von Barrels/Tag erfolgen mußte, werden die Einheiten mit der Anzahl der Tage des betreffenden Monats multipliziert.

d) Umrechnung von Kubikmetern (Kilolitern) in Tonnen

Zur Umrechnung der Kubikmeter in Tonnen werden die den realen Dichten entsprechenden Umrechnungsfaktoren verwendet.

B. Anmerkungen zum geographischen Anwendungsbereich

- Die Förderung der Färöer-Inseln wird zur Förderung von Dänemark gerechnet;
- die Förderung von Surinam und den Niederländischen Antillen wird nicht der Förderung der Niederlande zugerechnet;
- die Förderung der Kanarischen Inseln wird zur Förderung Spaniens gerechnet;
- die karibischen Raffinerien in Tabelle III umfassen Einfuhren aus den Niederländischen Antillen, den Bahamas sowie Trinidad und Tobago.

II. DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VERSCHIEDENEN TABELLEN**1. Nationale Förderung von Erdöl und Naturgaskondensat (Tabelle I)**

Anzugeben sind die Mengen von Erdöl und Naturgaskondensat ⁽¹⁾ (d. h. alle bei der Aufbereitung des Naturgases vom Gas abgetrennten Flüssigkeiten), die auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Staates einschließlich des Festlandsockels (off-shore) produziert werden. Diese Mengen müssen die in den Trennanlagen aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen gewonnenen Kondensate einschließen.

2. Ein- und Ausfuhren von Rohöl, Naturgaskondensat und Einsatzstoffen (Feedstocks) — Tabellen I, II, IV (aus/in für Gemeinschafts- und Drittländer)

Als Zeitpunkt der Ein/Ausfuhren gilt der Zeitpunkt, an dem sie die einzelstaatlichen Grenzen effektiv überschreiten, gleichgültig ob die Ladung verzollt wurde oder nicht. Die angegebenen Mengen enthalten jedoch nicht die Transitmengen der Seeterminals oder die Mengen, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in irgendeiner Weise, etwa durch Pipelines überqueren (dasselbe gilt für Ein/Ausfuhren von Erdölerzeugnissen). Dagegen müssen die Einfuhren das zur Lohnveredelung in nichtzollfreie Zonen ein- und wieder ausgeführte Erdöl enthalten. Die Wiederausfuhr von Erdöl, das zur Veredelung in nichtzollfreie Zonen eingeführt wurde, muß in den Ausfuhrzahlen enthalten sein.

Feedstocks sind als Erzeugnisse oder eine Verbindung von Erzeugnissen zu verstehen, die von Rohöl abgeleitet und für eine weitere Verarbeitung — mit Ausnahme einer Mischung — bestimmt sind und in einem oder mehrere Bestandteile einer Mischung und/oder Fertigerzeugnisse umgewandelt werden sollen. Rohbenzin ist nicht den *Feedstocks* zuzurechnen.

3. Ein- und Ausfuhren von Erdölerzeugnissen (aus/in Gemeinschafts- und Drittländern) — Tabellen I, III, V

- siehe Ziffer 2;
- hierzu gehören folgende Erdölerzeugnisse:
Flüssiggas, Rohbenzin, Motorenbenzin, Flugturbinenkraftstoff, Kerosin, Dieselmotorkraftstoff und Destillat-Heizöl, Rückstandsheizöl, Schmierstoffe und Bitumen ⁽²⁾.

Internationale Bunkerungen sind nicht unter Ziffer 5 der Tabelle I anzugeben, sondern getrennt unter Punkt 9 aufzuführen.

4. Vorratshöhe (Tabelle I)

Als Höhe der Vorräte gilt die Gesamtheit des innerhalb der Grenzen des die Erklärung abgebenden Landes gelagerten Erdöls mit Ausnahme des Erdöls, das sich in Pipelines, bei Einzelhändlern und in Tankstellen befindet, sowie der nicht den Kontrollen der Verwaltung unterliegenden Vorräte von Endverbrauchern und der Vorräte, die für militärische Zwecke bestimmt sind.

5. Veränderungen der Vorräte (Tabelle I)

Sie sind gleich der Differenz zwischen dem Stand der Vorräte am Ende der Bezugsperiode und dem Stand der Vorräte am Anfang der Bezugsperiode. Die Änderung der Vorräte für den „Vor-Vormonat“ (Tabelle I) ist gleich der Differenz zwischen den endgültigen Daten (Vor-Vormonat) dieser Mitteilung und den endgültigen Daten (Vor-Vormonat) der vorhergehenden Mitteilung.

⁽¹⁾ Ethane inbegriffen.

⁽²⁾ Definitionen: siehe Beilage zu dem Bulletin „Energiestatistiken“ 3/1976 des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften.

MONATSTBOGEN ZUR ÖLVERSORGUNG DER GEMEINSCHAFT

TABELLE I

VERBRAUCH AN ROHÖL ⁽¹⁾ UND ROHÖLÄQUIVALENT ⁽²⁾

Land:

Monat:

(in 1 000 t)

	Vor-Vormonat (M-2)	Vormonat (M-1)	Monat (M)	Nächster Monat (M+1)	Übernächster Monat (M+2)
	gesichert	vorläufig	geschätzt	Vorschau	Vorschau
1. Inlandserzeugung ⁽¹⁾					
2. Einfuhr von Rohöl ⁽¹⁾					
3. Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen ⁽²⁾					
4. Ausfuhr von Rohöl ⁽¹⁾					
5. Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen ⁽²⁾					
6. Bestände ⁽³⁾					
a) Rohöl ⁽¹⁾					
b) Verarbeitungserzeugnisse ⁽²⁾					
7. Bestandsveränderungen ⁽⁴⁾					
a) Rohöl ⁽¹⁾					
b) Verarbeitungserzeugnisse ⁽²⁾					
8. Insgesamt ⁽⁵⁾					
9. Bunkeröl ⁽⁶⁾ ⁽²⁾					

⁽¹⁾ Einschließlich Erdgaskondensate und Ausgangsmaterial.⁽²⁾ Verarbeitungserzeugnisse umgerechnet auf Rohöläquivalent; Umrechnungsschlüssel 1,065.⁽³⁾ Monatsende.⁽⁴⁾ Differenz zwischen Monatsende und Vormonatsende.⁽⁵⁾ $8 = 1. + 2. + 3. - 4. - 5. - 7.$ ⁽⁶⁾ Bunkeröl für die Schifffahrt.

TABELLE II
EINFUHR VON ROHÖL ⁽¹⁾

Land:

Monat:

(in 1 000 t)

Ursprungsland	Vor-Vormonat (M-2)	Vormonat (M-1)	Monat (M)	Nächster Monat (M+1)	Übernächster Monat (M+2)
	gesichert	vorläufig	geschätzt	Vorschau	Vorschau
Abu Dhabi					
Algerien					
Ecuador					
Indonesien					
Iran					
Irak					
Kuwait					
Libyen					
Nigeria					
Qatar					
Saudi-Arabien					
Vereinigte Arabische Emirate ⁽²⁾					
Venezuela					
Norwegen					
Vereinigtes Königreich					
Sowjetunion					
Andere osteuropäische Länder					
China					
Andere Länder					
Einfuhr insgesamt					

⁽¹⁾ einschließlich LNG und Ausgangsmaterial.⁽²⁾ ohne Abu Dhabi.

TABELLE III

EINFUHR VON VERARBEITUNGSERZEUGNISSEN ⁽¹⁾

Land:

Monat:

(in 1 000 t)

Ursprungsland	Vor-Vormonat (M-2)	Vormonat (M-1)	Monat (M)	Nächster Monat (M+1)	Übernächster Monat (M+2)
	gesichert	vorläufig	geschätzt	Vorschau	Vorschau
Belgien					
Dänemark					
Deutschland					
Frankreich					
Irland					
Italien					
Luxemburg					
Niederlande					
Vereinigtes Königreich					
Griechenland					
Spanien					
Portugal					
Norwegen					
Schweden					
Vereinigte Staaten					
Bahrein					
Indonesien					
Iran					
Kuwait					
Saudi-Arabien					
Venezuela					
Sowjetunion					
Andere osteuropäische Länder					
Andere Länder					
Einfuhr insgesamt					

⁽¹⁾ Verarbeitungserzeugnisse umgerechnet auf Rohöl; Umrechnungsschlüssel 1,065.

TABELLE IV
AUSFUHR VON ROHÖL ⁽¹⁾

Land:

Monat:

Bestimmungsland	(in 1 000 t)				
	Vor-Vormonat (M-2)	Vormonat (M-1)	Monat (M)	Nächster Monat (M+1)	Übernächster Monat (M+2)
	gesichert	vorläufig	geschätzt	Vorschau	Vorschau
Belgien					
Dänemark					
Deutschland					
Frankreich					
Irland					
Italien					
Luxemburg					
Niederlande					
Vereinigtes Königreich					
Griechenland					
Spanien					
Portugal					
Österreich					
Schweden					
Schweiz					
Vereinigte Staaten					
Andere Länder					
Ausfuhr insgesamt					

⁽¹⁾ einschließlich LNG und Ausgangsmaterial.

TABELLE V
AUSFUHR VON VERARBEITUNGSERZEUGNISSEN ⁽¹⁾

Land:

Monat:

(in 1 000 t Rohöläquivalent) ⁽¹⁾

Bestimmungsland	Vor-Vormonat (M-2)	Vormonat (M-1)	Monat (M)	Nächster Monat (M+1)	Übernächster Monat (M+2)
	gesichert	vorläufig	geschätzt	Vorschau	Vorschau
Belgien					
Dänemark					
Deutschland					
Frankreich					
Irland					
Italien					
Luxemburg					
Niederlande					
Vereinigtes Königreich					
Griechenland					
Spanien					
Portugal					
Österreich					
Norwegen					
Schweden					
Schweiz					
Türkei					
Vereinigte Staaten					
Andere Länder					
Ausfuhr insgesamt ⁽²⁾					

⁽¹⁾ Verarbeitungserzeugnisse umgerechnet auf Rohöl; Umrechnungsschlüssel 1,065.
⁽²⁾ Ohne Bunkeröl für die Schifffahrt.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1979

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/576/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz

(79/640/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

an den technischen Fortschritt und die Weiterentwicklung der internationalen Kennzeichnungsmethoden —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf die Richtlinie 77/576/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4, 5 und 6,

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie des Rates 77/576/EWG werden entsprechend den nachstehenden Artikeln geändert.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Die in den Anhängen der vorgenannten Richtlinie festgelegten Bestimmungen über eine einheitliche Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz bedürfen einer regelmäßigen Anpassung an den technischen Fortschritt und an die Weiterentwicklung der internationalen Kennzeichnungsmethoden.

In Anhang I wird

1. in Nr. 5 „Aufmachung der Sicherheitszeichen“ nach Punkt 5.4 folgender Punkt hinzugefügt:

„5.5. Größe der Zeichen

Für die Bemessung der Größe eines Zeichens wird empfohlen, die Formel

$$A \geq \frac{l^2}{2000}$$

zu beachten. Dabei ist A die Fläche des Zeichens in m² und l der Abstand in m, in dem die Bedeutung des Zeichens noch erkennbar sein muß.

Anmerkung: Die Formel läßt sich bis zu einem Abstand von etwa 50 m anwenden“;

In Anhang I fehlen bisher sowohl eine Regelung über das Verhältnis zwischen der Größe des Sicherheitszeichens und der Wahrnehmungsentfernung wie auch die nähere Bestimmung der farb- und fotometrischen Werte ihres Materials. Bei Verabschiedung der Richtlinie hat der Rat eine baldige Ergänzung bezüglich dieser Bereiche verlangt. Die hierzu erforderliche Erweiterung des Anhangs I folgt der derzeitigen Auffassung des internationalen Normwesens.

2. nach Nr. 5 „Aufmachung der Sicherheitszeichen“ als neue Nr. 6 hinzugefügt:

„6. FARB- UND FOTOMETRISCHE EIGENSCHAFTEN DER WERKSTOFFE

Hinsichtlich der farb- und fotometrischen Eigenschaften der Werkstoffe wird empfohlen, die ISO-Normen und die Normen der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE — Commission internationale de l'éclairage) anzuwenden.“

Es erscheint notwendig, in Anhang II als neues Zeichen eine Warnung vor Laserstrahlen aufzunehmen; auch insoweit kann die einmütige Auffassung der internationalen Praxis als Grundlage dienen.

Die in dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinie 77/576/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz

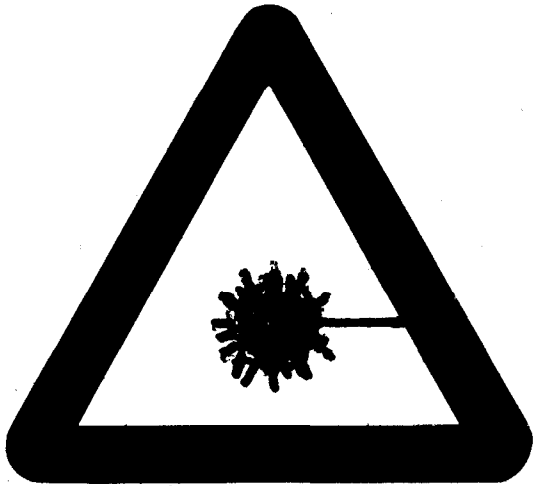
3. die bisherige Nr. 6 „Gefahrenkennzeichnung durch Gelb/Schwarz“ zu Nr. 7.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12.

Artikel 3

In Anhang II Nr. 2 „Warnzeichen“ wird folgendes Zeichen hinzugefügt:

„j)



Laserstråler
Warnung vor Laserstrahl
Laser beam
Rayonnements laser
Raggio laser
Laserstraal“

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens ab 1. Januar 1981 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 1979

Für die Kommission

Henk VREDELING

Vizepräsident

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1979

zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, mit Getreidesaatgut, mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und mit Gemüsesaatgut

(79/641/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1020/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a und Artikel 21a,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1020/EWG, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a und Artikel 21a,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1020/EWG, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a und Artikel 20a,

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/692/EWG ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a und Artikel 40a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse hat gezeigt, daß einige der in der Richtlinie über den Verkehr mit Saatgut verwendeten botanischen Bezeichnungen unrichtig oder nicht zweifelsfrei authentisch sind.

Es erscheint angebracht, diese Bezeichnungen mit den international anerkannten Bezeichnungen in Übereinstimmung zu bringen.

Die Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, mit Getreidesaatgut, mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und mit Gemüsesaatgut sind daher entsprechend zu ändern.

Einige Bestimmungen der obengenannten Richtlinien sowie der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/55/EWG ⁽⁸⁾, verwenden den Begriff der Art und bestimmen so den Anwendungsbereich dieser Vorschriften. Die an den vorliegenden Richtlinien vorgenommenen Änderungen bleiben ohne Einfluß auf die Auslegung der genannten Vorschriften.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Teil A Buchstabe a) werden die Bezeichnungen der Arten

Agrostis canina L. ssp. *canina* Hwd. — Hundsstraußgras

Arrhenatherum elatius (L.) J. et C. Presl. — Glatt-
hafer

Phleum bertolinii DC — Zwiebellieschgras

Trisetum flavescens (L.) Pal. Beauv. — Goldhafer

durch folgende Bezeichnungen ersetzt:

Agrostis canina L. — Hundsstraußgras

Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex J. et K. Presl.
— Glatthafer

⁽¹⁾ Abl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1978, S. 27.

⁽³⁾ Abl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁴⁾ Abl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁵⁾ Abl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

⁽⁶⁾ Abl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13.

⁽⁷⁾ Abl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽⁸⁾ Abl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23.

- Phleum bertolonii DC. — Zwiebellieschgras
 Trisetum flavescens (L.) Beauv. — Goldhafer.
2. In Artikel 2 Absatz 1 Teil A Buchstabe b) werden die Bezeichnungen der Arten
- Medicago varia Martyn — Bastardluzerne
 Onobrychis sativa Lam. — Esparsette
 Pisum arvense L. — Futtererbse
 Trigonella foenumgraecum L. — Bockshornklee
- durch folgende Bezeichnungen ersetzt:
- Medicago x varia Martyn — Bastardluzerne
 Onobrychis viciifolia Scop. — Esparsette
 Pisum sativum L. (partim) — Futtererbse
 Trigonella foenum-graecum L. — Bockshornklee.
3. In Artikel 2 Absatz 1 Teil A Buchstabe b) werden die Bezeichnungen der Arten
- Vicia faba L. ssp. faba var. equina Pers. — Ackerbohne
 Vicia faba L. var. minor (Peterm.) Bull. — Ackerbohne
- durch folgende Bezeichnungen ersetzt:
- Vicia faba L. (partim) — Ackerbohne.
4. In Artikel 3 Absatz 1 werden die Bezeichnungen der Arten
- Medicago varia Martyn
 Pisum arvense L.
- durch folgende Bezeichnungen ersetzt:
- Medicago x varia Martyn
 Pisum sativum L.
5. In Anlage I Nummer 2, Anlage I Nummer 4, Anlage II Abschnitt I Nummer 1 und in Anlage II Abschnitt II Nummer 1 wird die Bezeichnung der Art
- Pisum arvense
- ersetzt durch:
- Pisum sativum.
6. In Anlage II Abschnitt I Nummer 2 Teil A, Anlage II Abschnitt II Nummer 2 Teil A und in Anlage III werden die Bezeichnungen der Arten
- Agrostis canina ssp. canina
 Medicago varia
 Onobrychis sativa
 Pisum arvense
- durch folgende Bezeichnungen ersetzt:
- Agrostis canina
 Medicago x varia
 Onobrychis viciifolia
 Pisum sativum.
7. In Anlage II Abschnitt I Nummer 2 Teil A, Anlage II Abschnitt II Nummer 2 Teil A und in Anlage III werden die Bezeichnungen der Arten
- Vicia faba ssp. var. equina
 Vicia faba var. minor
- ersetzt durch:
- Vicia faba.
8. In Anlage II Abschnitt I Nummer 2 Teil B Buchstabe e) werden die Bezeichnungen der Arten
- Pisum arvense
 Vicia faba spp.
- durch folgende Bezeichnungen ersetzt:
- Pisum sativum
 Vicia faba.

Artikel 2

Die Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Teil A werden die Bezeichnungen der Arten
- Hordeum distichum L. — zweizeilige Gerste
 Hordeum polystichum L. — mehrzeilige Gerste
- ersetzt durch:
- Hordeum vulgare L. — Gerste.
2. In Artikel 2 Absatz 1 Teil A werden die Bezeichnungen der Arten
- Triticum aestivum L. — Weichweizen
 Triticum durum L. — Hartweizen

durch folgende Bezeichnungen ersetzt:

Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol. — Weichweizen

Triticum durum Desf. — Hartweizen.

3. In Anlage I Nummer 5 Teil B Buchstabe a), Anlage II Nummer 1 Teil A, Anlage II Nummer 2 Teil A und in Anlage III werden die Bezeichnungen der Arten

Hordeum distichum

Hordeum polystichum

ersetzt durch:

Hordeum vulgare.

Artikel 3

Die Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen der in Artikel 2 Absatz 1 Teil A aufgeführten Arten werden durch folgende Bezeichnungen ersetzt:

Arachis hypogaea L. — Erdnuß

Brassica juncea (L.) Czern. et Coss. in Czern. — Sareptasenf

Brassica napus L. ssp. *oleifera* (Metzg.) Sinsk. — Raps

Brassica nigra (L.) W. Koch — Schwarzer Senf

Brassica rapa L. (partim) — Rübsen

Cannabis sativa L. — Hanf

Carum carvi L. — Kümmel

Glycine max (L.) Merr. — Soja

Gossypium spp. — Baumwolle

Helianthus annuus L. — Sonnenblume

Linum usitatissimum L. — Faserlein, Öllein

Papaver somniferum L. — Mohn

Sinapis alba L. — Weißer Senf.

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird die Bezeichnung der Art *Brassica campestris* L. ssp. *oleifera* (Metzg.) Sinsk. gestrichen. Die Bezeichnung

Brassica rapa L. (partim)

wird eingefügt nach der Bezeichnung

Brassica napus L. ssp. *oleifera* (Metzg.) Sinsk.

3. In Anlage I Nummer 2 wird die Bezeichnung der Art *Brassica napus oleifera*

ersetzt durch:

Brassica napus ssp. oleifera.

4. In Anlage II Abschnitt I Nummer 3 Teil A wird die Bezeichnung der Art

Brassica campestris ssp. oleifera

gestrichen. Die Bezeichnung

Brassica rapa

wird eingefügt nach der Bezeichnung

Brassica napus ssp. oleifera.

5. In Anlage III wird die Bezeichnung der Art

Brassica campestris ssp. oleifera

ersetzt durch:

Brassica rapa.

Artikel 4

Die Richtlinie 70/458/EWG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Teil A werden die Bezeichnungen der Arten

Citrullus vulgaris L. — Wassermelone

Daucus carota L. ssp. *sativus* (Hoffm.) Hayek — Möhre

Petroselinum hortense Hoffm. — Petersilie

Pisum sativum L. (excl. *P. arvense* L.) — Erbse

Valerianella locusta (L.) Betcke (*V. olitoria* Polt.) — Feldsalat

Vicia faba major L. — Dicke Bohne, Puffbohne

durch folgende Bezeichnungen ersetzt:

Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai — Wassermelone

Daucus carota L. — Möhre

Petroselinum crispum (Mill.) Nym. ex A.W.Hill — Petersilie

Pisum sativum L. (partim) — Erbse, ausschließlich Futtererbse

Valerianella locusta (L.) Laterr. — Feldsalat

Artikel 5

Vicia faba L. (partim) — Dicke Bohne, Puffbohne.

Diese Richtlinie läßt die übrigen Bestimmungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG sowie die Bestimmungen der Richtlinie 70/457/EWG unberührt.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Teil A wird die Bezeichnung der Art

Solanum lycopersicum L. (Lycopersicum esculentum Mill.) — Tomate

Artikel 6

gestrichen. Die Bezeichnung

Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex Farwell — Tomate

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie mit Wirkung vom 1. Juli 1980 nachzukommen.

wird eingefügt nach der Bezeichnung

Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Lactuca sativa L. — Salat.

3. In Anlage II Nummer 3 Buchstabe a) und in Anlage III Nummer 2 werden die Bezeichnungen der Arten

Artikel 7

Citrullus vulgaris

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Petroselinum hortense

Solanum lycopersicum

Brüssel, den 27. Juni 1979

durch folgende Bezeichnungen ersetzt:

Citrullus lanatus

Petroselinum crispum

Lycopersicon lycopersicum.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident